



## Satzung

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.

### Präambel

IN VIA wirkt an der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und an der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit. Die Angebote des Verbandes richten sich vor allem an Mädchen und junge Frauen und je nach Angebotsgestaltung auch an junge Männer und Erwachsene. Im Blick des verbandlichen Handelns sind vor allem die Übergänge zwischen den Lebensphasen, die oft mit großen Risiken verbunden sind sowie Fragen der Teilhabe auch vor dem Hintergrund von Migration und Mobilität.

IN VIA setzt sich dafür ein, dass Gesellschaft und Kirche für die Belange von Mädchen und Frauen sensibilisiert und strukturelle Benachteiligungen von Mädchen und Frauen beseitigt werden.

IN VIA sieht sich mit den verbandlichen Angeboten in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche. Durch das Handeln der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, erfahrbar.

### § 1 Name, Zuordnung und Sitz

- (1) Der Verband wurde unter dem Namen: „Deutscher Nationalverband der Katholischen Mädchenschutzvereine“ im Jahre 1905 als Zusammenschluss der seit 1895 entstandenen Mädchenschutzvereine gegründet und am 01.10.1926 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. eingetragen. Er trug seit dem 17.04.1967 den Namen: „IN VIA Deutscher Verband Katholischer Mädchensozialarbeit e.V.“, seit dem 16.04.1991 „IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit - Deutscher Verband e.V.“ und ab dem 09.11.2006 „IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.“
- (2) Der Verband ist anerkannter zentraler katholischer caritativer Fachverband gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 2 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes und Mitglied im Deutschen Caritasverband e.V.
- (3) Der Verband wendet die kirchliche Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung an, so wie sie im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlicht wird.
- (4) Der Verband ist Mitglied des 1897 gegründeten Internationalen Verbandes „Association Catholique Internationale de Services pour la Jeunesse Féminine“ (ACISJF - IN VIA) Sitz Fribourg/Schweiz.
- (5) Sitz des Verbandes ist Freiburg i. Br. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. ist die institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der IN VIA-Verbände in Deutschland.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend, die Förderung der Bildung von jungen Menschen und Erwachsenen, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung des Wohlfahrtswesens – hier auch der Bahnhofsmiissionsarbeit – sowie die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements. Innerhalb des Wohlfahrtswesens setzt sich IN VIA mit dafür ein, dass Notlagen von Menschen, insbesondere von Mädchen und Frauen, verhindert und Armut bekämpft wird.  
Mit Angeboten der Bildung, Beratung, Begleitung und zum Schutz, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, will der Verband zu einer eigenständigen und sozial verantwortlichen Lebensführung befähigen und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglichen.

## § 3 Aufgaben

- (1) Im Rahmen des Verbandszwecks sind Aufgaben des Verbandes vor allem:
  - a) die Unterstützung der Mitgliedsverbände in der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Hilfen bei der Gründung neuer IN VIA-Verbände
  - b) die Fachberatung in Fragen der Mädchen- und Frauensozialarbeit sowie der Jugendsozialarbeit
  - c) die Anregung und Schaffung geeigneter Einrichtungen und Aktivitäten zur Förderung und Begleitung von Mädchen und jungen Frauen aus Deutschland, die im Ausland tätig sind sowie von jungen Migrantinnen in Deutschland
  - d) die Leitung der zentralen Geschäftsstelle für die Katholischen Bahnhofsmiissionen und ihre Vertretung in der Konferenz für Kirchliche Bahnhofsmiission in Deutschland
  - e) die Durchführung von Aktionen und Werken im Sinne des Verbandszweckes von zentraler und modellhafter Bedeutung
  - f) die Vertretung der Anliegen des Verbandes IN VIA auf Bundesebene sowie Kooperation mit anderen Gremien und Verbänden auf Bundes- und internationaler Ebene
  - g) die Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitgliedsverbände
  - h) die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Jugendsozialarbeit und anderer Arbeitsgebiete der Caritas
  - i) die Praxisforschung in den Tätigkeitsfeldern des Verbandes
  - j) die Öffentlichkeitsarbeit

- (2) IN VIA Deutschland nimmt als Mitglied der Association Catholique Internationale de Services pour la Jeunesse Féminine (ACISJF - IN VIA) auch internationale Aufgaben wahr, insbesondere die Förderung der europäischen wie der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Sozialarbeit mit Mädchen und Frauen sowie die Unterstützung des Aufbaus von Sozialarbeit mit Mädchen und Frauen im Ausland.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verband eigene Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten, andere Rechtsträger gründen sowie sich an anderen Rechtsträgern beteiligen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. IN VIA-Landesverbände bzw. Regionalverbände und die IN VIA-Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen
  2. IN VIA-Diözesanverbände
  3. IN VIA-Bezirks- und Ortsverbände

Sie sind zugleich die Untergliederungen des Verbandes.

- (2) Mitglieder können gemeinnützige Organisationen werden, die im Sinne des Verbandszweckes gemäß dieser Satzung tätig sind und eine Anerkennung als IN VIA-Verband erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Verfahrensordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die IN VIA-Verbände, die bis zum 31.12.2018 bereits eine Mitgliedschaft erworben haben, gelten als anerkannt. Zudem bleibt die Mitgliedschaft des Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. unberührt.
- (3) Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Austritt ist ebenfalls schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Vor Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds hat das betroffene Mitglied auf Antrag das Recht, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Auflösung des Mitgliedsverbandes
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Austritt
- (6) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jährlich zu entrichten ist. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Entschädigung.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der IN VIA-Rat
  3. der Vorstand
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen des Vorstands, an Sitzungen des IN VIA-Rats sowie an Mitgliederversammlungen kann ohne Anwesenheit am Versammlungsort erfolgen und Rechte (insbesondere Stimmrechte, Antragsrechte, Rechte zur Teilnahme an Diskussionen) im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere via Telefon- oder Videokonferenz) ausgeübt werden.  
Die Stimmabgabe bei einer Beschlussfassung des Vorstands, einer Beschlussfassung des IN VIA-Rats sowie einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in einer Sitzung/Versammlung kann persönlich sowie im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere via Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen.
- (3) Ohne Sitzung/Versammlung im Wege des Umlaufverfahrens ist die Beschlussfassung des Vorstands, die Beschlussfassung des IN VIA-Rats sowie die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gültig, wenn deren Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem im Rahmen der Beteiligung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform oder im Wege eines im Rahmen der Beteiligung eröffneten elektronischen Abstimmungsprogramms abgegeben hat und der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Wer die Organsitzung einberuft, entscheidet über die Form der Sitzung und der Abstimmung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Wobei eine Person nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen kann. Die Mitglieder des Vorstandes und des IN VIA-Rates nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) Beratung und Beschluss über grundsätzliche strategische verbandliche Fragen
  - b) Verabschiedung von Positionierungen von grundsätzlicher Bedeutung
  - c) Wahl einer Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des IN VIA-Rates
  - d) Wahl der Wahlleitung für die Wahl der Mitglieder des IN VIA-Rates
  - e) Wahl der Mitglieder des IN VIA-Rates
  - f) Bestätigung des Vorstandes nach seiner Wahl durch den IN VIA-Rat
  - g) Entgegennahme des Berichts des IN VIA-Rates
  - h) Entlastung der Mitglieder des IN VIA-Rates
  - i) Beauftragung des IN VIA-Rates Beschlussempfehlungen vorzubereiten
  - j) Zustimmung zu den in der Geschäftsordnung des IN VIA-Rates geregelten Genehmigungsvorbehalten für den Vorstand
  - k) Beschluss über Neugründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung an solchen
  - l) Entscheidung über Satzungsänderungen
  - m) Beschluss einer Verfahrensordnung zur An- und Aberkennung von IN VIA-Verbänden
  - n) Ab- und Anerkennung von IN VIA-Verbänden
  - o) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - p) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - q) Entscheidung über die Auflösung des Verbandes
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von der Vorsitzenden des IN VIA-Rates oder in Abwesenheit von der Stellvertretung einberufen und geleitet.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen der Vorsitzenden des IN VIA-Rates mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich vorliegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung unverzüglich und ohne Einladungsfrist mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder nur im Rahmen dieser Tagesordnung beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Bei einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (10) Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten notwendig.
- (11) Satzungsänderungen, die die Beschränkung des Verbandszwecks auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (§ 4 Abs. 1) oder die Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes betreffen, sind zur Erlangung der Rechtswirksamkeit an die Zustimmung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gebunden.
- (12) Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig hält, können – soweit die Änderungen formeller oder redaktioneller Art sind – vom IN VIA-Rat vorgenommen werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind über derartige Änderungen unverzüglich zu informieren.
- (13) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

## **§ 8 IN VIA-Rat**

- (1) Der IN VIA-Rat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Dabei sollen notwendige Fachkompetenz und regionale/größenmäßige Verteilung der Verbände möglichst berücksichtigt werden. Der IN VIA-Rat kann Gäste einladen und für die Dauer seiner Amtszeit Sachverständige berufen. Sachverständige sowie Gäste nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des IN VIA-Rates teil, es sei denn der IN VIA-Rat beschließt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.
- (3) Der geistliche Berater/die geistliche Beraterin nimmt beratend an den Sitzungen des IN VIA-Rates teil. Er/sie wird auf Vorschlag des IN VIA-Rates von der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre vom Zeitpunkt der Ernennung an. Dem geistlichen Berater/der geistlichen Beraterin obliegt insbesondere

die spirituelle Begleitung der Verbandsarbeit und die Beratung der Verbandsorgane in kirchenpolitischen Fragen.

- (4) Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes benennt eine Vertretung, die ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen des IN VIA-Rates teilnimmt.
- (5) Die Amtsdauer des IN VIA-Rates beträgt 4 Jahre. Sie verläuft zeitversetzt zur Amtsdauer des Vorstandes.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtsdauer bleibt bis zur nächsten regulären Wahl des IN VIA-Rates bestehen.
- (7) Der IN VIA-Rat wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden des IN VIA-Rates.
- (8) Dem IN VIA-Rat obliegt insbesondere:
  - a) Berufung des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - c) Verabschiedung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen
  - d) Entgegennahme des Berichts und Beratung über die Entwicklungen der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
  - g) regelmäßige Beratung und Überwachung des Vorstandes
  - h) regelmäßige Befassung mit den Chancen und Risiken des Verbandes
  - i) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch die Genehmigungsvorbehalte enthält
  - j) Beschlüsse zu Genehmigungsvorbehalten gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand
  - k) Bericht an die Mitgliederversammlung über die Aufsichtstätigkeit
  - l) Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - m) Beschlussempfehlungen für die Mitgliederversammlung
  - n) Wahl von zu benennenden Beiräten oder Aufsichtsräten von Rechtsträgern, an denen der Verband beteiligt ist

- o) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den IN VIA-Rat, wobei die darin enthaltenen Genehmigungsvorbehalte für den Vorstand von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind
  - p) Beschluss über die Übernahme, Veränderung und Auflösung von Diensten und Einrichtungen
  - q) Wahl der Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des IN VIA-Rates aus seinen eigenen Reihen
  - r) Vorschlag an die Deutsche Bischofskonferenz für die Benennung eines geistlichen Beraters/einer geistlichen Beraterin
- (9) Der IN VIA-Rat kann Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (10) Der IN VIA-Rat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Vorsitzenden des IN VIA-Rates oder der Stellvertretung einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung.
- (11) Der IN VIA-Rat muss auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des IN VIA-Rates oder eines Vorstandsmitglieds zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (12) Der IN VIA-Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter auch die Vorsitzende oder deren Stellvertretung. Der IN VIA-Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Wesentliche Inhalte und Beschlüsse der Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei hauptamtlichen Vorständinnen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom IN VIA-Rat berufen und abberufen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (3) Die Vorständinnen vertreten den Verband im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur eine Vorständin bestellt, so vertritt sie den Verband alleine. Sind mehrere Vorständinnen bestellt, so wird der Verband durch zwei Vorständinnen gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden entscheidet der IN VIA-Rat über die Neubesetzung.
- (5) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) Führung und Verantwortung der Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des IN VIA-Rates

- b) Aufstellung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen
  - c) Verwaltung des Verbandsvermögens
  - d) Vorbereitung der Sitzungen des IN VIA-Rates und der Mitgliederversammlung
  - e) Umsetzung der Beschlüsse des IN VIA-Rates und der Mitgliederversammlung
  - f) Vertretung des Verbandes nach außen
  - g) Einholen von erforderlichen Genehmigungen des IN VIA-Rates gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand
  - h) regelmäßige Berichterstattung zu allgemeinen und besonderen den Verband betreffenden Angelegenheiten
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom IN VIA-Rat genehmigt wird.

### **§ 10 Zweckänderung und Auflösung**

Die Zweckänderung oder die Auflösung des Verbandes erfordert den Beschluss von drei Viertel der auf ordnungsmäßige Einladung erschienenen Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen, zwischen denen mindestens ein halbes Jahr Zwischenraum liegen muss.

### **§ 11 Vermögensfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Erzbistum Freiburg zu übergeben; soweit es das Meinwerk-Institut betrifft, dem Erzbistum Paderborn. Es ist für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit zu verwenden.

### **§ 12 Übergangsregelung**

Der aktuell ehrenamtliche Vorstand bleibt bis zur Eintragung ins Vereinsregister des hauptamtlichen Vorstandes ehrenamtlich tätig.

*Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 17.11.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie löst die Satzung in der Fassung ab wie sie zuletzt von der Mitgliederversammlung am 12.11.2021 beschlossen wurde.*